

## Die „Stettiner Zeitung“

hat sich in den verschiedensten Kreisen einer so überaus günstigen Aufnahme und stets weiterer Verbreitung zu erfreuen gehabt, daß wir hoffen dürfen, die Zahl der Abonnenten bei dem bevorstehenden Quartalwechsel wieder erheblich vergrößert zu sehen.

Dieselbe bringt in täglich zweimaliger Ausgabe außer Leitartikeln, guten Berliner und sonstigen Korrespondenzen, eine vollständige politische Uebersicht der Vorgänge im In- und Auslande, telegraphische Depeschen, zahlreiche Nachrichten aus der Stadt und Provinz, darunter amtlichen Quellen entnommene polizeiliche Mittheilungen, landwirthschaftliche und sonstige Mittheilungen von allgemeinem Interesse, Börsen- und Marktberichte u.

Der Inseratentheil des Blattes enthält außer vielen amtlichen Bekanntmachungen auch solche gewerblichen und sonstigen Inhaltes, theilweise aus Orten weit über die Provinz hinaus und finden Insertionen die weiteste Verbreitung, weshalb wir die Zeitung auch zu diesem Zwecke ganz besonders empfehlen können.

Der Abonnementspreis beträgt in Preußen und Deutschland vierteljährlich 1 Thlr. 5 Sgr., in Stettin 1 Thlr., monatlich 10 Sgr.

Stettin, im März 1869.

## Die Redaktion.

### Norddeutscher Reichstag.

11. Sitzung am 19. März.

(Schluß.)

Zu den §§ 3 und 4 liegen mehrere Amendements vor.

Abg. v. Lüd. beantragt: 1) die Nr. 4 des § 3 dahin zu fassen: „Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.“ 2) den § 4 ganz zu streichen.

Abg. Lasker beantragt: statt § 3 Nr. 4 und § 4 zu setzen: „Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entscheidung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt worden sind. Ist der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Verbrechen entzogen, so tritt u. s. w. wie § 4 Absatz 2.“

Abg. Bebel beantragt die Nr. 3 des § 3 zu streichen.

Abg. Wiggers (Berlin) erklärt sich gegen das Amendement v. Lüd., indem er aus der Unterjochung des Abg. Graf Bassow's unter demselben folgert, daß dasselbe leblich gestellt sei, um ihn vom Reichstage auszuschließen. Der Redner weist darauf hin, daß gerade die Bestrebungen des Grafen Bassow's und seiner Partei dahin gerichtet seien, die Verfassung des norddeutschen Bundes zu zerstören, wird jedoch vom Präsidenten mit der Bemerkung unterbrochen, daß er gegen Mitglieder des Hauses solche Vorwürfe nicht erheben dürfe. — Er glaube nicht, so fährt der Redner fort, daß die Zeit kommen werde, wenigstens unter dem gegenwärtigen System in Mecklenburg, daß er wieder in seine politischen Rechte eingesetzt werde; er verlange keine Amnestie, denn wenn dieselbe kommen würde, so würde sie nur von ihm und seinen Freunden ausgehen können.

Abg. v. Lüd. verwahrt sich gegen die Annahme, daß er sein Amendement gestellt habe, um den Abg. Wiggers von der Wahl auszuschließen und rechtfertigt demnach sein Amendement.

Abg. Lasker: Unter uns ist ein Mann, der sich des allgemeinen Vertrauens erfreut, und den wir Alle gern in unserer Mitte sehen und gerade dieser Mann spricht am erheblichsten gegen das Amendement v. Lüd. Es ist der Abg. v. Wiggers. Wir sehen dabei deutlich, wohin politische Rachsucht und Verfolgung führen müssen. Wir haben neulich von unserer Tribüne herab mit großer Ruhe auseinandersehen hören, daß Eigentum Diebstahl wäre. Geschehe dies außerhalb des Hauses, so wäre eine Kollision mit dem Strafrecht sehr leicht möglich. Hier aber sollen alle Ansichten ihren Ausdruck finden. Unerbört ist es, daß aus der Mitte einer populären Versammlung Anträge ausgehen, welche grausamer sind, als die Regierungsvorlage. Der Redner empfiehlt schließlich sein Amendement.

Nach einigen Worten des Bundes-Komm. von Puttkammer und des Abg. Sch. weiser empfiehlt Abg. v. Bernuth das Amendement Lasker, weil dasselbe den Begriff der Bescholtenheit beseitigt.

Bei der Abstimmung wird das Amendement des Abg. Lasker angenommen, wodurch die Vorlage des Bundesraths im § 3 und 5 erledigt ist.

§. 5 lautet: „Wählbar zum Abgeordneten ist in ganzen Bundesgebiete jeder Norddeutsche, welcher das 25. Jahr zurückgelegt und einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens 3 Jahren angehört, sofern er nicht durch die Bestimmungen im §. 3 von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen ist.“ Abg. v. von Hoverbeck beantragt die Streichung der Worte „und einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens drei Jahren angehört.“ — Der Antrag wird abgelehnt, §. 5 angenommen.

§. 6 bestimmt, daß auf je 100,000 Seelen der Bevölkerung ein Abgeordneter gewählt werden soll. Ein Ueberschuß von mindestens 50,000 Seelen der Gesamtbevölkerung eines Bundesstaates soll vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet werden.

Abg. Lasker hat hierzu ein Amendement gestellt, welches die Zahl der zu wählenden Abgeordneten für die einzelnen Bundesstaaten feststellt.

Der Bundeskanzler Graf Bismarck: Ich für meine Person bin mit der gesetzlichen Feststellung der Wahlbezirke und damit einverstanden, daß die Zahl der Abgeordneten nicht, als durch Gesetz festgesetzt werden kann. Bei der Wichtigkeit und Bedeutung aber, welche diese Frage für die einzelnen Bundesregierungen gewinnen kann, bitte ich um die Erlaubniß, eine definitive Erklärung der verbündeten Regierungen erst bei der dritten Lesung abgeben zu dürfen.

Das Amendement Lasker wird angenommen.

§. 7 lautet: „Die Wahlkreise werden zum Zwecke des Stimmabgebens in kleinere Bezirke eingetheilt. Die Wahlkreise, sowie die Wahlbezirke, müssen örtlich abgegrenzt sein.“

Abg. Friedenthal beantragt: den §. 7 folgendergestalt zu fassen: Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreise gewählt. Ein Bundesgesetz wird die Abgrenzung der Wahlkreise bestimmen. Die Wahlkreise innerhalb jeden Staates sollen sich möglichst an die politische Eintheilung in Kreise beziehentlich analoge Kommunalbezirke anschließen, und soweit es hiernächst thunlich erscheint, eine annähernd gleiche Einwohnerzahl umfassen. Jeder Wahlkreis wird zum Zwecke der Stimmabgabe in kleinere Bezirke getheilt, welche möglichst mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollen, sofern nicht bei vollstehenden Ortsgemeinden eine Unterabtheilung erforderlich wird. Die Wahlkreise, sowie die Wahlbezirke müssen räumlich abgegrenzt sein.

Die Abg. Lasker und v. Hoverbeck beantragen, §. 7 zu fassen: Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreise gewählt. Ein Bundesgesetz wird die Abgrenzung der Wahlkreise bestimmen. Bis dahin gelten folgende Grundsätze: Die Wahlkreise innerhalb eines jeden Staates sollen eine annähernd gleiche Einwohnerzahl umfassen. Jeder Wahlkreis wird zum Zwecke des Stimmabgebens in kleinere Bezirke getheilt. Mit Ausnahme der hierfür zu kleinen Enklaven und Inseln soll jeder Wahlkreis mindestens 500 Seelen umfassen, und ist der Wahlort thunlichst in die Mitte desselben zu legen. Die Wahlkreise, sowie die Wahlbezirke müssen örtlich abgegrenzt und möglichst abgerundet sein.

Der Reg.-Komm. Geh. Rath v. Puttkammer erklärt, daß die Fixirung der Wahlbezirke auf 500 Seelen oft unübersteigliche Hindernisse hervorriefen; er bezieht dies als ein höchst bedenkliches Mittel gegen die Wahlfreiheit.

Abg. v. Benda erklärt sich für das Amendement Friedenthal. Es sei ein Uebel, daß die kleinen Gemeinden allein wählen müssen, aber noch ein weit größeres Uebel sei die tendenziöse Zusammenlegung der einzelnen Ortshaften.

Abg. v. Hennig für das Amendement Lasker. Das Amendement bezwecke, daß die Wahl keine öffentliche werde. Wenn in kleinen Gemeinden gewählt werde, so werde die Heimlichkeit der Wahl, von der das Gesetz ausgehe, völlig illusorisch.

Nach einigen Worten des Abg. Graf Schulenburg und Friedenthal wird die Diskussion geschlossen. — Das Amendement Lasker wird abgelehnt, der Antrag des Abg. Friedenthal angenommen.

§. 8 wird ohne Diskussion angenommen, und darauf die Beratung verlagert.

Schluß der Sitzung nach 4 Uhr. — Nächste Sitzung: Sonnabend 11 Uhr. Tagesordnung. Fortsetzung der Beratung des Wahlgesetzes.

Der Präsident erklärt, daß er die Absicht habe, morgen die Sitzungen vor Ostern zu schließen und sie am 1. April wieder zu beginnen.

Abg. Cornely beantragt die Ferien bis zum 4. April auszudehnen.

Beschluß darüber wird morgen gefaßt.

## Deutschland.

□ Berlin, 20. März. Die Ernennung des diesseitigen Gesandten in Konstantinopel, des Grafen Brasser de St. Simon zum Gesandten in Florenz, die vor einigen Tagen verfrüht gemeldet worden war, ist jetzt definitiv erfolgt. — Der Minister-Präsident Graf Bismarck, der einige Tage leidend war, ist bereits so weit hergestellt, daß er wieder ausgehen und überhaupt die Staatsgeschäfte nach wie vor besorgen kann. — Dem Bundesrath ist von dem Bundes-Präsidenten ein Gesetz-Entwurf vorgelegt worden, durch welchen der außerordentliche Geldbedarf für Zwecke der Bundeskriegsmarine und der Küstenverteidigung von 10 auf 16 Mill. Thlr. erhöht werden soll. Bei der Begründung dieser Forderung ist darauf hingewiesen, daß die früher auf 10 Mill. Thlr. veranschlagte Anleihe die Bestimmung hatte, für die nächsten Jahre die zur Ausführung des bekannten Marine-Plans erforderlichen außerordentlichen Zuschüsse zum Marine-Etat zu leisten und außerdem die Kosten für die Küstenbefestigung zu gewähren. Dieser Marine-Plan ist bekanntlich auf 10 Jahre berechnet. Nun sind aber für Marine-Küstenverteidigungs-Zwecke bereits für die Jahre 1868 und 1869 8,749,000 Thlr. rund aus dem Ertrage der Anleihe verwendet worden, weil es namentlich darauf ankam, den Bau des Jahdesafens und die Fertigstellung des Trodenocks so viel als möglich zu beschleunigen. Es werden demnach aus der Anleihe nur noch 1,251,000 Thlr. rund für das Jahr 1870 zur Verfügung stehen. Dagegen sind aber nach dem Marine-Plan bis zum Jahre 1874 für Marinezwecke noch 5,960,000 Thlr. und außerdem für die Küstenbefestigung noch 1,500,000 Thaler erforderlich, was zusammen die Summe von 7,460,000 Thlr. giebt. Da nur noch 1,251,000 Thaler verwendbar sind, bleiben also noch 6,210,000 Thaler zu beschaffen. Wenn die Zwecke der Bundes-Marine erspriesslich gefördert werden sollen, gilt es diese nach dem Marine-Plane notwendigen Mittel für die bezeichneten Jahre zu beschaffen und es wird demnach beim Bundesrath beantragt, daß dem Gesetz-Entwurf gemäß der außerordentliche Geldbedarf für Marine- und Küstenbefestigungszwecke von 10 auf 16 Mill. Thlr. erhöht werde. — Ein Artikel der „Erfelder Ztg.“, der die Kunde durch die meisten hochliberalen Blätter gemacht hat, beschäftigt sich mit der Ernennung des Grafen v. Königsmarck-Oberlesing zum Oberpräsidenten der Provinz Posen. Die Tendenz des Artikels geht dahin, den Lesern klar zu machen, wie unbegreiflich es sei, eine solche Persönlichkeit, wie den Grafen Königsmarck, den man nirgends kenne und von dem man nur höre, daß er Graf, Gutsbesitzer und Herrenhausmitglied und zwar nicht einmal ein hervorragendes Herrenhausmitglied sei, auf einen solchen Posten zu berufen. Wenn aber die hochliberale Presse von dem Grafen Königsmarck nichts weiß, so ist dies allein ihrer Unwissenheit, die sich überhaupt häufiger bei ihr bemerklich macht, zuzuschreiben. Thatsache ist nämlich, daß Graf Königsmarck, der früher die Verwaltungs-Carrière durchgemacht hat, einer der angesehensten und einflussreichsten Gutsbesitzer in der Provinz Posen ist, daß er durch seine nach verschiedenen Seiten hervorragende Thätigkeit, namentlich aber durch seine Wirksamkeit als langjähriger Direktor der „Neuen Landschaft“, als des wichtigsten Kredit-Instituts der Provinz Posen, in weitesten Kreisen sowohl der deutschen als polnischen Bevölkerung bekannt und geachtet ist. Graf Königsmarck ist daher auch von der ganzen dortigen Bevölkerung als der geeignetste Kandidat für das Oberpräsidium der Provinz Posen bezeichnet worden. Und diesem Wunsche der Bevölkerung hat die Regierung Rechnung getragen. — Interessant ist es, wie die entschieden liberale Presse das Thema der Nichtbestätigung, resp. der Bestätigung der Kommunal-Wahlen ausbeutet. Bekanntlich wurde früher viel von dem „System Eulenburg“ geschrieben und gesprochen, wenn eine Kommunal-Wahl die Bestätigung nicht erhielt, abgesehen davon, daß die Zahl der in der Ministerial-Instanz nicht bestätigten Kommunal-Beamten nur gering war und daß die damalige Konstituente, wo die Kommunalwahlen nur vom schroffen politischen Parteistandpunkte betrieben wurden, doch auch im allgemeinen Interesse eine gewisse Kontrolle und Ueberwachung nöthig machte. Diese Zeit ist nun aber vorüber, und man sollte meinen, die liberale Presse müßte mit einer gewissen Anerkennung davon Akt nehmen, daß derartige Nichtbestätigungen jetzt nicht mehr vorkommen und jetzt Beamte bestätigt werden, die früher nicht bestätigt worden sind. Dieses Vertrauen zur liberalen Presse wird in diesem nicht überall gerechtfertigt. So spricht sich die hiesige „Zukunft“, ein Blatt, das allerdings in verschiedener Hinsicht ganz eigentümliche Ansichten hat, über die Bestätigung zweier Stadträthe in Elbing, denen früher die Bestätigung verweigert worden war, dahin aus, daß sie diese Bestätigung nicht billigen könnten und daß die Gründe, die früher die Nichtbestätigung veranlaßt hätten, von der Regierung hätten festgehalten werden müssen. Man sieht hieraus wieder, daß die Opposition ihre Angriffe gegen die Regierung nicht einstellt, dieselbe mag machen was sie will: bestätigen oder nicht bestätigen.

lassen, in welchem dieselbe wiederholentlich eine besondere Theilnahme für jenes Institut zu erkennen giebt; sie hat gleichzeitig zur Förderung des edlen Zweckes ein ansehnliches Geschenk beifügen lassen.

Göttingen, 15. März. Wegen des Duells, in welchem der Student Frahm den Studenten von Mesmer-Salbern schwer verwundete, sind am Sonnabend beide Duellanten von der Strafkammer zur Strafe der Einschließung auf 4 Monate verurtheilt.

Dresden, 19. März. Wir vernehmen und beilehen uns mitzutheilen, daß das Befinden Sr. Maj. des Königs in der Besserung Rückschritte nicht gethan hat, daß jedoch die Nachtruhe nicht völlig ohne Störung durch die Grippe-Affektionen zu verlaufen pflegt, so daß also Sr. Majestät noch immer das Zimmer zu hüten genöthigt ist und die Dispositionen für das Osterfest noch ganz unterbleiben sind.

Leipzig, 18. März. Die hier erscheinende partikularistische „Sächsische Ztg.“ erhält von dem Legationsrath v. Lindenau folgende Zuschrift:

Die „Sächsische Zeitung“ hat aus Anlaß der bevorstehenden Reichstagswahl im Freiburger Wahlbezirke wiederholt meiner Wahl gedacht und mich unter Anderm theils im Kontexte, theils in einer Redaktionsbemerkung als „preussisch gesinnt“ und meine eventuelle Wahl als „unstreitig gleichbedeutend mit der eines preussischen Landrathes“ bezeichnet. Ich bekenne mich dagegen aus älterer, durch die Erfahrung gereifter Ueberzeugung mit Kopf und Herz zu dem Principe kräftiger Unterstützung der Königl. Staatsregierung auf dem von ihr nach dem ausdrücklichen Willen Sr. Majestät des Königs „sächsischen Muthes“ beschrittenen Wege der gemeinsamen Arbeit zur Befestigung und Entwicklung des norddeutschen Bundes. Auf dieser Grundlage habe ich gesucht einen Kompromiß zwischen der liberalen und der konservativen Partei im Freiburger Wahlbezirke herbeizuführen. Berlin, 15. März 1869. Ad. Hugo v. Lindenau, Kgl. sächsischer Legationsrath.

München, 13. März. Als Probe dessen, was das anerkannte Organ der ultramontanen Partei, der „Volksbote“, gegenwärtig an Anstrengungen leistet, um die Stimmung gegen Preußen aufzuschälen, theilt die „A. Abendz.“ folgende Stellen eines längeren Artikels mit, indem sie dazu bemerkt: „Seit den unseligen Rheinbundstagen, und selbst mitten in den blutigen Wirren des Jahres 1866 wagte es der Vaterlandsverrath nicht, so offen und led das verruchte Haupt zu erheben, wie es dormalen zur Schmach für Baiern in einem Blatte geschähe, das trotz alledem und alledem als ein Hauptorgan jener Partei gilt, welche die ultramontane genannt wird und sich selbst die „patriotische“ nennt.“

Der „Volksbote“ beginnt mit folgendem Triumphgeheul: „Der politische Himmel umwölkt sich; die Rache für Sadowa ist im Anzuge. Es müßte Alles täuschen, wenn dem nicht so wäre, wenn das Blut unserer in zehn Nordschlachten von Preußen und seinen wälschen Verbündeten erschlagenen Brüder, wenn die Weine Taufender, die wir die Unseren nannten im Leben, die Unseren nennen im Tode, die auf zehn Schlachtfeldern bleichen, wenn das Jahr 1866 und all das Unrecht und all der Verrath, und all die Noth und das Elend dieses und der folgenden Jahre nicht bald furchtbar gehöhnt würden. . . . Die Rache ist nahe, die Sühne kommt, die Nemesis rüstet sich zum Aufbruche, die ewige Gerechtigkeit hebt die schwer bewaffnete Hand zum Schläge, und das ist gut; alles ist gut, was gerecht ist, auch Kriege, die um das Recht geführt werden.“ Dann weiter: „Das brutale Vorrathenthum muß gebeugt, das muß gebrochen werden, ehe es wieder Friede wird in Europa, es kann Europa nicht zur Ruhe kommen, wenn Preußen, der Friedensförderer, nicht gedemüthigt, nicht unschädlich gemacht wird. Dazu aber, so scheint es, rüstet sich Europa, Preußen zu demüthigen.“

Der „Volksbote“ zerschmilzt dann in Bewunderung vor dem „größten Staatsmanne“, nämlich vor Napoleon, weil dieser sich anschickte, im Bunde mit Italien und mit Oesterreich, das „für Sadowa Rache stinkt“, Preußen, das isolirt, zu zerschmettern. „Preußen hat“ — so ruft der „Volksbote“ aus — „keinen Freund, nur Feinde, und — und das bitten wir besonders zu beachten: — unzuverlässige, weil gezwungene Bundesgenossen! Nur wir allein sind treu geblieben, weil wir mußten, wenigstens bis es zum Schlägen oder vielmehr bis zum Beschlagenwerden kommt!“

Wien, 17. März. Die im Zuge befindliche Verhandlung wegen Verpachtung des Salzmonopols an das hiesige freie österreichische Bank-Institut, welcher der Finanzminister im Principe nicht abgeneigt ist, kann vorläufig als gescheitert angesehen werden. Die von dem Erbprinzen von Hannover und Konsorten — auch der Herzog von Modena ist beigetreten — begründete Fünftenbank hat den Titel: „Wiener Bank“ angenommen. Daß diese Bank im Gegensatz zu den anderen neuen Instituten auf den Verkauf ihrer Aktien verzichteten will

## Ausland.

Wien, 17. März. Die im Zuge befindliche Verhandlung wegen Verpachtung des Salzmonopols an das hiesige freie österreichische Bank-Institut, welcher der Finanzminister im Principe nicht abgeneigt ist, kann vorläufig als gescheitert angesehen werden. Die von dem Erbprinzen von Hannover und Konsorten — auch der Herzog von Modena ist beigetreten — begründete Fünftenbank hat den Titel: „Wiener Bank“ angenommen. Daß diese Bank im Gegensatz zu den anderen neuen Instituten auf den Verkauf ihrer Aktien verzichteten will



Table with multiple columns: Eisenbahn-Aktien, Prioritäts-Obligationen, Preussische Fonds, Fremde Fonds, Bank- und Industrie-Papier. Includes various stock and bond listings with prices and interest rates.

Die heutige Annonce des Herrn Gustav Schwarzschild in Hamburg veranlaßt einen ehemaligen Geschäftsfreund, der bereits einen Hauptkoffer bei ihm gemacht, alle diejenigen, welche eine ebenso reelle als glückliche Kollekte in Anspruch nehmen wollen, genanntes Haus auf das Beste zu empfehlen.

Familien-Nachrichten. Geboren: Ein Sohn: Herrn F. Gottschall (Stettin). - Herrn Robert Ady (Stargard). - Eine Tochter: Herrn S. Lubendorff (Stettin).

Stadtverordneten-Versammlung. Am Dienstag, den 23. d. M. keine Sitzung. Stettin, den 20. März 1869.

Terminé vom 22. bis incl. 27. März. Zu Subhastationsfachen:

- 23. Kr.-Ger. Greiffswald. Der den Erben des Erbpächters...
- 24. Kr.-Ger. Stargard. Das dem Eigentümer Wilhelm Krouse gehörige...
- 24. Kr.-Ger. Comm. Wolgast. Das dem Wädner Abraham zu Rahow gehörige...

In Concursfachen:

- 23. Kr.-Ger. Stettin. Termin zur Verhandlung und Beschlussfassung über einen Aktord im Konk. über das Verm. des Materialwaarenhändlers Emil Oscar Adolph Neumann...
- 24. Kr.-Ger. Comm. Wolgast. D 8 den Erben des Wädners Johann Carl Heinrich Leich gehörige...

Stettin, den 11. März 1869.

Die Stelle des zweiten Lehrers in Pommerensdorf ist vacant. Das Gehalt beträgt außer freier Wohnung und Brennmaterialschädigung 150 M. baar.

Der Magistrat. Pommerensches Museum. Sammlungen: offen jed. Mittw. Nm. 2-4 u. und jed. Sonnt. Vorm. 11-1 Uhr.

Bekanntmachung.

In dem Konkurs über das Vermögen des Schuhmachers Carl August Ferdinand Strebelow zu Stettin, ist zur Verhandlung und Beschlussfassung über einen Aktord Termin

auf den 8. April 1869, Vormittags 9 1/2 Uhr, in unserm Gerichtssitzlokale, Terminzimmer Nr. 12, vor dem unterzeichneten Kommissar, anberaumt worden.

Die Beteiligten werden hiervon mit dem Bemerkten in Kenntniss gesetzt, dass alle festgestellten oder vorläufig zugelassenen Forderungen der Konkursgläubiger, soweit für dieselben weder ein Vorrecht, noch ein Hypothekenrecht, Pfandrecht oder anderes Absonderungsrecht in Anspruch genommen wird, zur Ebelnahme an der Beschlussfassung über den Aktord berechtigen.

Stettin, den 16. März 1869. Königliches Kreisgericht. Der Kommissar des Konkurses. Meister, Gerichts-Assessor.

Schluß, den 15. März 1869.

Die letzte Kontroller-Stelle mit 400 Thlr. Gehalt soll vom 1. April oder 1. Mai d. J. ab, neu besetzt werden.

Kandidaten, welche die Prüfung pro rectoratu gemacht haben, mögen sich recht bald melden.

Der Magistrat. Grünmacher.

Auction.

Auf Verfüng des königlichen Kreisgerichts sollen am 23. März und am folgenden Tage er. Vormittags von 9 1/2 Uhr ab, in Grünhof, Grenzstr. Nr. 19, mahagoni und birchene Möbel aller Art, Uhren, Betten, Wäsche, Leinwandstücke, Haus- und Küchengerät, um 11 1/2 Uhr ein Klavier, mehrere Delgemälde, eine Handbibliothek darunter 3 Conservationslexika meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Mein seit ca. 50 Jahren mit bestem Erfolge betriebenes in der besten Gegend der Stadt gelegenes

Kurz-Waaren-, Porzellan- & Glas-Geschäft etc.

beabsichtige ich veränderungs halber zu verkaufen. Zahlungs-fähige Selbstkäufer bitte sich direkt an mich zu wenden. Anzahlung auf Haus und Waarenlager mindestens 3000 M.

Rathenow, im Februar 1869. Alb. Schade.

Friedrich-Wilhelms-Schule.

Zu der Feier des Geburtstags Sr. Majestät des Königs und der Abiturienten-Entlassung, Montag, den 22. März, Vormittags 10 1/2 Uhr auf unserm Saale, lade ich alle Freunde unserer Anstalt ergebenst ein

Kleinsorge.

Ein Gut in Rastow, 650 Morgen groß, hart an der Chaussee und der Südbahn, ist wegen Krankheit des Besitzers auf 15 bis 18 Jahre zu verpachten. Dasselbe ist ziemlich abgemergelt. Weizen gut. Pachtpreis pro M. 2 1/2 M. Gebäude massiv. Inventarium complet. Zur Uebernahme gehören 8 bis 10000 M. Nähere Auskunft ertheilt Gutsbesitzer Voss-Rastow, Bahnhof Stärlach-Döbriß.

Zwischen der Stettiner und Anklamer Eisenb., 1/2 M. vom Bahnhof, unmittelbar an der Chaussee, ist Haus, Verzh. halber 1 Mühlengrundstück: 1 Bodwindm. mit franz., deutsch. Gang und Cylindern, nebst Wohnhaus. Schenke mit 23 M. M. Acker und 10 M. Wiesen, gut. Bod., zu verk. Lebh. Bäckerei-Betrieb im Wohn-Gebäude und Mühle neu. Durch die Vorrüchlichkeit der Lage ist das Geschäft g.üßter Ausdehnung fähig u. sind Mühle, Gebäude zu Acker z. zusammenhängend gelegen. Preiswürdiger Verkauf und kann die Hälfte des Geldes stehen bleiben. Näh. Ausf. ertheilt die Agentur von Herrn Ritterbusch, Greiffswald.

Avis aus Salzbrunn.

Die Füllung und Versendung des natürlichen Ober-Brunnen und Mühl-Brunnen ist eröffnet. Diesfällige Aufträge werden, zumeist auf den Schienenwegen, rasch und pünktlich ausgeführt. Bei Aufgabe bitten wir um Bezeichnung der Bahn und letzten Station. Sendungen zum Wiederverkauf werden, zum Zweck des Nachweises ächter und frischer Füllung, mit Bescheinigungen begleitet.

Salzbrunn, den 18. März 1869.

Fürstlich Pleß'sche Brunnen-Inspektion.

Landes-Industrie-Ausstellung in, Aitona 1869,

für Schleswig-Holstein und die angrenzenden Lande etc.

Vom 27. August bis 13. Sept., resp. für Vieh vom 3. bis 7. Sept. incl.

Die Bedingungen und die Anmeldeformulare sind zur Ausgabe fertig und werden auf Verlangen (franko gegen franko) den Respektirenden zugesendet aus dem Bureau, Königsstraße 110. Aitona, den 16. März 1869. Direktor A. Schefflers, als Generalsekretair.

Neue Badische Landes-Zeitung.

Mannheimer Anzeiger. Demokratische Zeitung redigirt von Dr. Josef Stern. Täglich 2mal in Groß-Royal Format. - Auflage 6800.

Für das Zweite Quartal 1869 (April, Mai, Juni.) im Verlage 22 Sgr., auswärts 26 Sgr.

Anzeigen die 5spaltige Pettizelle 1 Sgr. Hierzu ladet ein Mannheim, im März 1869.

Die Verlagsbuchhandlung J. Schneider.

Preussisches Sonntagsblatt.

Preis vierteljährlich 7 Sgr. 3 Pf.

Dieses der Politik und Unterhaltung gewidmete Wochenblatt, welches bereits seinen 18. Jahrgang beginnt, empfiehlt sich sowohl in Hinsicht auf den Reichthum und die Vielfältigkeit seines Inhalts als durch seinen billigen Preis. Wie reichhaltig der Inhalt des Blattes ist und wie es nach jeder Richtung hin Unterhaltung und Belehrung zu bieten bestrbt, geht aus der nachfolgenden Aufstellung hervor.

Das Sonntagsblatt bespricht in einem Leitartikel die wichtigsten politischen Fragen der Gegenwart; ein politischer Wochenbericht giebt eine gedrängte Uebersicht der Ereignisse der letzten Woche nebst den neuesten telegraphischen Depeschen; diesen folgen eine Lebensgeschichte, ein Schlachtgemälde oder eine andere Erzählung aus der vaterländischen Kriegsgeschichte, auf welche kleine Erzählungen erusten und weiteren Inhalts, Gedichte, Mannigfaltiges aus der Welt und aus dem Leben, neue Erfindungen und Entdeckungen auf dem Gebiete der Wissenschaft, Technik, Landwirtschaft etc. folgen.

Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an Die Expedition des „Preussischen Sonntagsblattes“ in Berlin.

Conservatorium der Musik.

Anmeldungen werden vom 1. bis 3. April entgegen genommen.

Das Direktorium.

Zu einem komfortablen Mittagstisch

monatlich 10 Sgr. werden zum 1. April noch mehrere Theilnehmer gewünscht. Auch Menagen werden verabreicht. Näheres H. Oberstr. 11, 1 Trepp.

**Gustav-Adolf-Frauen-Verein.**

Gaben für die Verlosung zum Besten unfres Vereins bitten wir bis zum 6. April in unsre Wohnung, vom 7. April ab in der Loge in der Neustadt gefälligst zu übersenden.

- Frau Stadträtin Beder, Gartenstr. 6.
- Oberbürgermeister Burker, Lindenstr. 29.
- Geheimrätin Krüger, Rosengarten 68-69.
- Geheimrätin Förster, Lindenstr. 17.
- Präsident Heindorf, Lindenstr. 21.
- Prediger Hoffmann, Petritschstr. 12.
- Stadträtin Hoppe, Grüne Schanze 12.
- Rechtsanwalt Masche, Frauenstraße 22.
- Prediger Lantzi, Bapestr. 3.
- Oberstleutnant Schneider, Frauenstr. 19.
- Stadträtin Theme, Lindenstr. 18.
- Fräulein Th. Wasserfuhr, Grüne Schanze 2.

**Eisenbahnschienen**

und eiserne Träger zu Bauwecken in allen Längen und Höhen billigst bei

**Wilh. Dreyer, Breitestr. 20.**

**Brillen, Theater-, Jagd- und Reifegläser**

in unübertrefflicher Güte empfangen zu sehr billigen Preisen die optische und mechanische Werkstatt von

**Ernst Staege, Frauenstraße 18.**

**DACHPAPPE**

**Asphalt u.**

empfehlen in bekannter Güte Die Fabrik von **L. Haurwitz & Co.,** Comtoir: Frauenstraße 11-12.

**Yogoliner Kalk**

aus den berühmten Vally-Heidwigs-Defen und in Bagungen ab Yogolin. Alleiniger Vertrieb für Pommern, Ost- u. Westpreußen, Posen und Brandenburg durch

die Asphalt- & Dachdeckmaterialien-Fabrik von **L. Haurwitz & Co.,** Comtoir: Frauenstraße 11-12.

**Beste**

**Holsteiner Austern,**

vorzügl. astrach. Perl-Caviar, süsse Messina Apfelsinen, empfangen frisch

**L. T. Hartsch,**

Schuhstr. 29, vormalig J. F. Krösing.

**Magdeburger**

**Sauerkohl,**

à Pfd. 1 Gr.

Stralsunder Bratheringe, Braunsch. Cervelatwurst, Hamb. Rauchfleisch, Bayonner & Pommersche Schinken

empfehlen **L. T. Hartsch,** Schuhstraße 29, vormalig J. F. Krösing.

**Wolliner**

**Cement-Kalk**

offeriert vom Commissions-Lager **Osw. Weicher.**

**Epileptische Krämpfe** (Fallsucht)

heilt der Specialarzt für Epilepsie **Dr. O. Kälisch** in Berlin, jetzt Mittelstrasse Nr. 6. Auswärtige brieflich, schon über 100 geheilt.

Größtes Magazin von Haus- u. Küchen-Geräthschaften, sowie Wirtschafts-Artikeln für Stadt- und Landhäuslichkeiten. Aussteuer-Magazin. Musterküche und Speisekammer. Permanente Ausstellung ganzer Wirtschafts-Einrichtungen.

Gedruckte Cataloge gratis, auswärts franco. Solide Waare, billigste, feste Preise. **A. Töpfer, Hostlieferant.**

Kindertote Chemänner erfahren ein folgenreiches Geheimnis. Franko-Adressen poste restante Halle a. S.

**Nur für Herren!**

Gegen Franko-Einsendung von 2 R. versendet **Carl Gläser** in Leipzig 5 Werke in 7 Bänden höchst pikante Unterhaltungsliteratur mit Bildern versiegelt.

**Pianoforte-Handlung**

von

**G. Wolkenhauer,**

Stettin, Louisestraße 13.

**Größtes Lager**

von

Concert-, Salon-, Stutz- und Cabinet-Flügeln, Pianinos, Pianos in Tafelform und Harmoniums aus den renomirtesten Fabriken von **Paris, Wien, Leipzig, Dresden, Cassel, Stuttgart, Braunschweig, New-York und Berlin.**

Für jedes aus dem Magazin bezogene Instrument wird eine contractliche Garantie von 5 Jahren derart gewährt, daß etwa mangelhafte Instrumente sofort durch Umtausch ohne Nachzahlung ersetzt werden.

Gebrauchte Instrumente werden in Zahlung angenommen, auswärtige Bestellungen pünktlich und gewissenhaft ausgeführt.

Die von mir geführten Fabrikate, welche sich durch Weichheit des Tones, edle Klangfarbe, Tonfülle und Gleichmäßigkeit der Register auszeichnen, vorzüglich Stimmung halten und eine leichte und elastische Spielart besitzen, sind von den hervorragendsten musikalischen Autoritäten, als List, Bülow, Taubig, Dreyschod, Kullack, Kiel, Bendel, Meyerbeer u. s. w. als vorzüglich anerkannt und liegen darüber sprechende Gutachten zur gefälligen Ansicht bei mir aus. Außerdem wurden dieselben auf den verschiedenen Industrie-Ausstellungen, einschließlic der Pariser Industrie-Ausstellung im Jahre 1867, mit den ersten und zweiten Preisen prämiirt.

An dem reichhaltigen Lager sind die Fabrikate sämmtlicher der musikalischen Welt bekannten bedeutenderen Fabriken des In- und Auslandes vertreten.

Hauptgewinn Thaler 100,000.

Ziehung am 14 April

**Das Spielen der Frankfurter Loose ist bekanntlich im Königreich Preußen erlaubt.**

Die neueste von allerhöchster Regierung genehmigte Geldverlosung, welche 22,400 Gewinne von ev. Thaler 100,000 - 60,000 - 40,000 - 20,000 - 12,000 - 10,000 - 8000 - 6000 u. s. c. enthält, beginnt schon am 14. April, wozu unterzeichnetes mit dem Beck us beauftragtes Handlungsbüro seine allbekannte Glückseligkeit mit Ganzen Originalloosen a 2 Thaler, Halben a 1 Thaler, Viertel a 15 Gr. gegen Einzahlung, Posteingahlung oder Nachnahme, bestens empfohlen hält. Amtliche Gewinnlisten j. Z. pünktlich. Jede Anstalt unentgeltlich. Gewissenhafte Bedienung und prompte Auszahlung der Gewinne.

**Gustav Schwarzschild in Hamburg.**

**Tafel- u. Brückenwaagen mit Gewichten**

bei

**Moll & Hügel.**

**Eiserne Klappbettstellen**

mit Drath- und Drillich-Matrasen offeriren

**Moll & Hügel.**

**Gardinenstangen und Halter**

in allen Holzarten billigst im Wirtschafts-Magazin von

**Moll & Hügel.**

**Neu!**

Sieben erschien und steht auf franko Verlangen gratis und franko zu Diensten:

**Uebersicht**

der gelesensten

**Zeitungen und Lokalblätter**

des In- und Auslandes,

für welche

Aufträge zur Einrückung von Anzeigen jeder Art von

**H. Engler's Annoncenbureau**

in Leipzig

angenommen, und zu Originalpreisen berechnet werden. Mit Angabe der Insertionspreise und Auflagen.

**J. P. Lindner & Sohn,**

Pianoforte-Fabrik in Stralsund.

Geegründet: 1825!

Inhaber eines Erfindungs-Patentes und dreier Preise, empfehlen ihre Fabrikate in jeder Form unter Garantie.

Specialität für Metall-Pianino's.

**Für Raucher!** Hierdurch biete ich Gelegenheit, den Cigarrenbedarf zu Fabrik- (engros-) Preisen zu acquiriren. Im Besitz großer Posten Cigarren, offerire in vorzüglicher Qualität La Victoria (Carm. Cub. Braf.) pr. Mille 12 R. - La Caoba (Amb. Cub. Braf.) 14 R. - La Rofita (Amb. Cub. Braf.) 15 R. - La Fortuna (Stit. Cub. Braf.) 17 R. - La India (Seidl. Hav.) 18 R. - Upmann (Hav.) 22 R. - Cabannos (Hav.) 26 R. - Vorstehende Preise sind mindestens 30% niedriger, als die üblichen Detailpreise. Probe 1/10 Kistchen stehen gegen Baar, - Posteingahlung oder Nachnahme, - zu Diensten. **S. Salomon in Minden, Westfalen.**

**Zur Beachtung!!**

Kauf und Pachtung verschiedener Grundstücke reizend gelegen d. Chaussee-Bahn weist billig nach

**M. Rohrbek** in Neve in B.-Pr.

Kreis und Regb. Marienwerder.

Café de la bourse v. J. Pojawa Schuhstr. Nr. 19-20, 1 Treppe hoch.

Stets frische Susumer Austern empfiehlt

**Ostender Keller.**

**Stettiner Stadt-Theater.**

Sonntag, den 21. März 1869. **Die Hochzeit des Figaro.** Komische Oper in 4 Akten von Mozart.

Montag, den 22. März 1869.

Zur Allerhöchsten Geburtsfeier Sr. Majestät des Königs **Wilhelm I.** Jubel-Overture.

von Carl Maria von Weber. Zum letzten Mal in dieser Saison: **Don Carlos.**

Tragödie in 5 Akten von Fr. von Schiller.

**Abgang und Ankunft**

**Eisenbahnen und Posten** in Stettin. **Bahnzüge.**

Abgang.  
nach Berlin: I. 6 U. 30 M. Morg. III. 12 U. 15 M. Mittags. IIII. 3 U. 51 M. Nachm. (Courierzug) IV. 6 U. 30 M. Abends.  
nach Stargard: I. 6 U. 5 M. Vorm. III. 9 U. 55 M. Vorm. (Anschluß nach Kreuz, Posen und Breslau). IIII. 11 U. 25 Min. Vormittags (Courierzug). IV. 5 U. 17 M. Nachm. V. 7 U. 41 M. Abends. (Anschluß nach Kreuz) VI. 11 U. 3 M. Abends. In Altbaum Bahnhof schließten sich folgende Personenposten an: an Zug III. nach Pirch und Angart, an Zug IV. nach Gollnow, an Zug VI. nach Pirch, Bahu, Swinemünde, Comarn und Treprow a. d. N.  
nach Cöslin und Colberg: I. 6 U. 5 M. Vorm. II. 11 U. 35 Min. Vormittags (Courierzug). III. 5 U. 17 Min. Nachm.  
nach Pasewalk, Stralsund und Wolgast: I. 10 U. 45 Min. Vorm. (Anschluß nach Preuzlan). II. 7 U. 55 M. Abends.  
nach Pasewalk u. Stralsund: I. 8 U. 45 M. Morg. II. 1 U. 30 M. Nachm. IIII. 3 U. 57 M. Nachm. (Anschluß an den Courierzug nach Hagenow und Hamburg; Anschluß nach Preuzlan). IV. 7 U. 55 M. Ab.  
Ankunft:  
von Berlin: I. 9 U. 45 M. Morg. III. 11 U. 26 M. Vorm. (Courierzug). IIII. 4 U. 52 M. Nachm. IV. 10 U. 58 M. Abends.  
von Stargard: I. 6 U. 18 M. Morg. III. 8 U. 25 M. Morg. (Zug nach Kreuz). IIII. 11 U. 34 M. Vorm. IV. 3 U. 45 M. Nachm. (Courierzug). V. 6 U. 17 M. Nachm. (Personenzug nach Breslau, Posen u. Kreuz) VI. 10 U. 40 M. Abends.  
von Cöslin und Colberg: I. 11 U. 34 M. Vorm. II. 3 U. 45 M. Nachm. (Zug). IIII. 10 U. 40 M. Abends.  
von Stralsund, Wolgast und Pasewalk: I. 9 U. 30 M. Morg. III. 4 U. 37 Min. Nachm. (Zug).  
von Stralsund u. Pasewalk: I. 8 U. 45 M. Morg. II. 9 U. 30 M. Vorm. (Courierzug von Hamburg und Hagenow). IIII. 1 U. 8 Min. Nachmittags IV. 7 U. 22 M. Abends.

**Posten.**

Abgang.  
Kariolpost nach Pommernsdorf 4 U. 5 Min. früh.  
Kariolpost nach Grünhof 4 U. 15 M. fr. u. 10 U. 45 M. fr.  
Kariolpost nach Grabow und Zülchow 4 Uhr früh.  
Botenpost nach Neu-Tornet 5 U. 30 M. früh, 12 U. Mitt 5 U. 50 M. Nachm.  
Botenpost nach Grabow und Zülchow 11 U. 25 M. fr. und 5 U. 30 Min. Nachm.  
Botenpost nach Pommernsdorf 11 U. 25 M. fr. u. 5 U. 55 M. Nachm.  
Botenpost nach Grünhof 12 U. 30 M. Nachm., 5 Uhr 36 M. Nachm.  
Personenpost nach Bötz 6 U. Nm.  
Ankunft:  
Kariolpost von Grünhof 5 Uhr 10 Min. fr. und 11 U. 40 M. Vorm.  
Kariolpost von Pommernsdorf 5 Uhr 20 Min. früh.  
Kariolpost von Zülchow u. Grabow 5 Uhr 35 Min. fr.  
Botenpost von Neu-Tornet 5 U. 25 M. fr., 11 U. 25 M. Vorm. und 5 Uhr 45 Min. Abends.  
Botenpost von Zülchow u. Grabow 11 U. 20 M. Vorm. und 7 Uhr 30 Min. Abends.  
Botenpost von Pommernsdorf 11 U. 30 Min. Vorm. und 5 U. 50 Min. Nachm.  
Botenpost von Grünhof 4 Uhr 45 Min. Nachm. 5 M. Nachm.

# Polizei-Verordnung,

## betreffend das polizeiliche Meldewesen in den Stadtgemeinden Stettin und Grabow a. D., sowie in den zum diesseitigen Polizei-Bezirk gehörigen Dorfschaften.

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird mit Genehmigung der Königl. Regierung in Betreff des Meldewesens unter Aufhebung der Verordnung vom 20. Dezember 1865 und 30. März 1867 Folgendes bestimmt:

### Abschnitt I.

#### Meldungen:

- A. In Bezug auf Einwohner des diesseitigen Polizei-Bezirks.**
- B. In Bezug auf solche Personen, welche sich vorübergehend in demselben aufhalten.**
- C. In Bezug auf die unten in Abschnitt VI. gedachten neuanziehenden Personen, welche ihre Niederlassung oder einen längeren Aufenthalt im diesseitigen Polizei-Bezirk beabsichtigen.**

§. 1.

#### Welche Vorgänge zu melden sind.

Zu melden ist:

- a. das Beziehen einer Wohnung,
- b. das Ausziehen aus einer Wohnung,
- c. die Schließung einer Ehe,
- d. die Geburt eines Kindes,
- e. der Tod eines Menschen,

Bezieht Jemand eine Wohnung, ohne seine bisherige aufzugeben, so ist zwar nur das Beziehen der neuen Wohnung, jedoch mit der ausdrücklichen Angabe zu melden, daß die alte Wohnung nicht aufgegeben werde.

§. 2.

#### Wo die Meldung geschehen muß.

Die Meldung muß geschehen:

##### 1. Im Stadtkreise Stettin.

- a. Bei **Wohnungs-Anmeldungen** im Bureau desjenigen Polizei-Kommissarius, in dessen Revier die neu belegene Wohnung liegt.
- b. Bei **Wohnungs-Abmeldungen** im Bureau desjenigen Polizei-Kommissarius, in dessen Revier die aufgegebenene Wohnung liegt.
- c. Bei **Eheschließungen** im Bureau desjenigen Polizei-Kommissarius, in dessen Revier das Ehepaar die erste Wohnung genommen hat.
- d. Bei **Geburten** im Bureau desjenigen Polizei-Kommissarius, in dessen Revier die Eltern, beziehungsweise die Mutter des neugeborenen Kindes zur Zeit der im §. 3 a. genannten Meldungsfrist wohnt.
- e. Bei **Todesfällen** im Bureau desjenigen Polizei-Kommissarius, in dessen Revier sich der Todesfall ereignet hat.

2. In der Stadt Grabow a. D. bei dem dortigen Polizei-Kommissarius, in dessen Revier-Bureau

3. In den ländlichen Ortschaften des Polizei-Bezirks bei dem Orts-Vorsteher resp. Schulzen, welcher die Meldungen dann dem Polizei-Kommissarius zuzustellen hat.

§. 3.

#### Binnen welcher Frist die Meldung geschehen muß

- a. die Geburt eines Kindes ist sofort nach der Taufe und jedenfalls innerhalb 6 Wochen nach der Geburt unter Angabe des für das Kind bestimmten Namens zu melden. Dissidenten und Juden haben die Geburt und Namensanmeldung binnen 6 Wochen nach der Geburt eines Kindes zu bewerkstelligen.
- b. Die übrigen Meldungen (§. 1 a. b. c. und e.) müssen binnen 3 Tagen geschehen. Bei Wohnungsveränderungen wird die Frist vom ersten Umzugstage ab berechnet.

§. 4.

#### Von wem gemeldet werden muß.

Zum Melden ist verpflichtet:

##### A. Bei Wohnungsveränderungen (§. 1 a. und b.)

a. Der betreffende **Grundstücksbesitzer**, beziehungsweise der von ihm oder für ihn bestellte Verwalter hinsichtlich aller Meldungen, welche sich beziehen auf:

- 1) ihn selbst und sämtliche Mitglieder seiner Familie;
- 2) seine Diensthofen, Gesellen, Gehülfen, Lehrburschen, Schlafleute;
- 3) seine Mieter und die zur Familie derselben gehörigen Glieder;
- 4) die im Dienste der Mieter stehenden Diensthofen, Gesellen, Gehülfen und die von dem Mieter aufgenommenen Atermiether, Schlafleute und deren Angehörige.

Hinsichtlich dieser ad 3 und 4 genannten Personen erstreckt sich die Verpflichtung jedoch nur auf die Meldungen, welche bei dem An- und Abzuge des Miethers zu erstatten sind und wird hinsichtlich der Verpflichtung der Inquilinen zu der dem Grundstücksbesitzer zu machenden vollständigen Angaben auf Abschnitt IV. verwiesen.

b. Der **Miether** in Bezug auf jede Wohnungs-Veränderung seiner Familien-Angehörigen, Diensthofen, Gesellen, Gehülfen, Lehrburschen, Atermiether und Schlafleute, welche mit seiner eigenen Wohnungsveränderung nicht zusammenfällt.

##### B. Bei Eheschließungen (§. 1 c.) der Ehemann.

##### C. Bei Geburten (§. 1 d.)

- a. der **Vater** oder falls derselbe zur Erfüllung dieser Verpflichtung außer Stande ist, sowie bei unehelichen Kindern stets die **Mutter**, und sollte auch diese hierzu außer Stande sein, so der **Vormund** des Kindes oder endlich, falls ein Vormund noch nicht bestellt ist, der **Pfleger** oder die **Pflegerin** des Kindes.
- b. Werden Kinder in einer Kranken- oder Entbindungs-Anstalt geboren, so ist die Geburt von dem **Vorstande der Anstalt** zu melden, wenn das Kind sich in derselben noch zur Zeit der §. 3 a. bezeichneten Meldungsfrist befindet. Andernfalls verbleibt es bei der Bestimmung ad C. a.

##### D. Bei Todesfällen:

das **Familienhaupt**, oder wenn ein solches nicht vorhanden oder zur Meldung außer Stande ist, diejenige Person, in deren Wohnung oder auf deren Grundstücke der Todesfall sich ereignet hat.

§. 5.

#### Inhalt und Form der Meldungen.

Die Meldung muß genau nach Maßgabe der unten bezeichneten Formulare, unter vollständiger und deutlicher Anfüllung sämtlicher Rubriken derselben, erstattet werden und zwar die Meldung:

- einer Wohnungsveränderung (§. 1 a. und b.) nach Formular A.
- einer Eheschließung (§. 1 c.) nach Formular B.
- einer Geburt (§. 1 d.) nach Formular C.
- eines Todesfalles (§. 1 e.) nach Formular D.

Zur Vervollständigung der Namensbezeichnung gehört bei **Frauen** die Hinzufügung der Angabe, ob sie einamens, welchen sie bei ihrer Geburt und desjenigen Namens, welchen sie bei etwaigen früheren Ehen geführt haben.

Bei **Minderjährigen**: die Angabe der Namen, sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern, beziehungsweise der Mutter.

Bei allen Meldungen solcher Personen welche keine eigne Familien bilden oder zu einer solchen nicht geboren, wie Diensthofen, Gesellen, Gehülfen, Lehrburschen, Schlafburschen, Atermiether, ist das Haupt derjenigen Familie anzugeben, bei der sie dienen, resp. wohnen.

Die Meldungen müssen auf viertel oder halben Bogen guten Papiers deutlich geschrieben sein. Meldungen, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, gelten als nicht erstattet und werden dem Meldenden ohne Weiteres zurückgegeben.

§. 6.

Mehrere Personen auf einem oder demselben Blatte zu melden ist nicht gestattet. Nur bei Meldungen, welche sich auf ein Familienhaupt beziehen, können die Ehefrau und die Kinder desselben und bei Geburtsanmeldungen die etwaigen Mehrgewordenen auf einem und demselben Blatte gemeldet werden. Dem Meldenden steht es frei, die Meldung in zwei gleichlautenden Exemplaren vorzulegen und da eine beider des Nachweises der geschehenen Meldung abgestempelt zurück zu verlangen.

### Abschnitt II.

#### Meldungen in Bezug auf Reisende.

§. 7.

#### Welche Vorgänge zu melden sind.

Zu melden sind:

die **Ankunft** und **Abreise**, sowie die während des Aufenthaltes eines Reisenden hierseits in seiner Familie erfolgenden **Geburten** und **Todesfälle**.

§. 8.

#### Wo die Meldung geschehen muß.

Die Meldung (§. 7) muß geschehen:

- 1) Im Stadtkreise Stettin bei dem Bureau desjenigen Polizei-Kommissarius, in dessen Revier der Reisende abgestiegen ist.
- 2) In der Stadt Grabow a. D. bei dem Bureau des dortigen Polizei-Kommissarius.
- 3) In ländlichen Ortschaften des Polizei-Bezirks bei dem Orts-Vorstande resp. Schulzen.

§. 9.

#### Binnen welcher Frist.

Die An- und Abmeldung eines Reisenden muß innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft, beziehungsweise der Abreise desselben erfolgen. Innerhalb derselben Frist müssen auch die während des Aufenthaltes eines Reisenden hierseits in seiner Familie erfolgenden Geburten und Todesfälle gemeldet werden.

Gastwirthe und Inhaber von Hotel garni's haben diese Meldungen täglich regelmäßig einmal, im Sommer um 7 Uhr und im Winter um 8 Uhr Morgens zu erstatten.

§. 10.

#### Von wem.

Zur Meldung ist derjenige verpflichtet, welcher dem Reisenden über Nacht, sei es entgeltlich oder unentgeltlich Obdach gewährt.

§. 11.

#### Inhalt und Form der Meldungen.

Die Meldung der **Ankunft** erfolgt nach dem Formular E. Gastwirthe und Inhaber von Hotel garni's haben sich jedoch des Formulars G. zu bedienen.

Die Meldung der **Abreise** erfolgt nach Formular F. Gastwirthe und Inhaber von Hotel garni's haben sich jedoch des Formulars H. zu bedienen.

Die Meldung der bei Reisenden vorkommenden **Geburten** und **Todesfälle** ist zwar an keine bestimmten Formulare gebunden, bei ersteren muß aber der Name, Stand und Wohnort der Eltern, beziehungsweise der Mutter und das Geschlecht, sowie die Zeit der Geburt des Kindes, bei letzteren der Name, Stand, Wohnort des Verstorbenen und der ihn begleitenden nächsten Angehörigen gemeldet werden.

Diese Meldungen müssen auf viertel oder halben Bogen guten Papiers deutlich geschrieben sein. Meldungen, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, gelten als nicht erstattet und werden dem Meldenden ohne Weiteres zurückgegeben.

Die Meldung mehrerer Reisenden kann, sobald es sich nur um die **Ankunft** oder **Abreise** handelt, auf ein und demselben Blatte erfolgen.

### Abschnitt III.

#### Meldungen in Bezug auf solche Fremde, welche, auf Schiffen angekommen, darauf übernachten.

§. 12.

#### Welche Vorgänge zu melden sind und von wem.

- a. Jeder **Führer** eines vermessungspflichtigen Fahrzeuges ist verpflichtet, die **Ankunft** und den **Abgang** eines an Bord übernachtenden Fremden, einschließlich seiner Begleiter, Hausoffizianten, Gewerbegehülften und Diensthofen zu melden.
- b. Eheschließungen, Geburten und Todesfälle, welche sich an Bord eines Fahrzeuges ereignen, ist der **Schiffsführer** anzumelden verpflichtet.

§. 13.

#### Wo die Meldung geschehen muß.

Diese Meldungen (§. 12) sind beim **Hafenmeister** im **Hafenbureau** abzugeben.

§. 14.

#### Binnen welcher Frist.

Die Anmeldung ist innerhalb 24 Stunden nach der **Ankunft**, falls der frühere Abgang des Schiffes oder der **Perion** keine kürzere Frist erfordert, und die **Abmeldung** unmittelbar vor dem **Abgange** des Schiffes oder der **Person** zu erstatten.

Eheschließungen, Geburten und Todesfälle sind, falls der frühere Abgang des Fahrzeuges keine frühere Meldung erfordert, binnen 24 Stunden nach dem Ereignisse zu melden.

§. 15.

#### Inhalt und Form der Meldung.

Die Anmeldung der **Ankunft** erfolgt nach dem Formular E.

Die Meldung des **Abganges** nach dem Formular F.

Die Meldung der **Eheschließungen**, **Geburten** und **Todesfälle** ist an keine bestimmten Formulare gebunden; bei den **Eheschließungen** muß aber der Name, Stand und Wohnort des Ehemannes und der Vor- und Familienname, sowie der bisherige Wohnort der Ehefrau; bei **Geburten** der Name, Stand und Wohnort der Eltern, beziehungsweise der Mutter und bei **Todesfällen** der Name, Stand und Wohnort des Verstorbenen, sowie der ihn begleitenden nächsten Angehörigen gemeldet werden.

Auch diese Meldungen (§. 12-15) müssen auf viertel oder halben Bogen guten Papiers deutlich geschrieben werden und sind Meldungen, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, als nicht erstattet zu erachten, werden vielmehr dem Meldenden ohne Weiteres zurückgegeben.

Die Meldung mehrerer kann auf ein und demselben Blatte erfolgen, wenn es sich nur um die **Ankunft** und die **Abreise** handelt.

### Abschnitt IV.

#### Sicherung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldungen.

Jeder, in Bezug auf dessen Person oder Angehörige nach den Vorschriften dieser Verordnung eine Meldung erstattet werden muß, ist verbunden dem zu der Meldung Verpflichteten alle zur vorschriftsmäßigen Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Angaben zu machen.

### Abschnitt V.

#### Straf-Bestimmungen.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit **Geldbuße** bis zu 10 Thaler, welcher im Unvermögensfalle verhältnismäßige **Gefängnisstrafe** substituirt wird, bestraft.

Auf **Geldbuße** nicht unter 1 Thlr. ist zu erkennen, wenn die Meldung länger als drei Tage über die vorgeschriebenen Fristen hinaus versäumt wird.

**Geldbuße** nicht unter 5 Thlr. tritt ein, wenn der Meldende in der Meldung oder wenn derjenige, dessen Person oder Angehörige die Meldung betrifft, dem Meldenden gegenüber **wissentlich unrichtige Angaben** gemacht hat.

Diese Strafe trifft auch denjenigen, welcher einer Person, von welcher er weiß, daß sie **polizeilich ausgewiesen** ist, **Obdach** gewährt ohne sie rechtzeitig anzumelden.

**Vorstehende Bestimmungen (Abschnitte I bis V) treten mit dem 1. April d. J. in Kraft.**

## Königliche Polizei-Direktion.

v. Warnstedt.

### Polizeiliche An- u. Ab- Meldung.

(„An“ oder „Ab“ je nachdem zu streichen.)

Abschnitt I. der Polizeiverordnung v. 12. März 1869.

An	ten	186	sind nachstehend verzeichnete Personen von der	Strafe	} ange-
			nach der	Platz	
(Bei Anzügen von oder Abzügen nach außerhalb ist statt „Strafe“ der Ort und Kreis anzugeben.)					
1.	2.	3.	4.	5.	Ob der Angemeldete bereits früher im Polizeibezirk gemeldet hat, sowie wann und wo zuletzt.
Vor- und Zunamen.	Stand oder Gewerbe.	Geburts- Tag, Monat, Jahr.	Geburts- Ort, Kreis.		
den ten 18					
Datum der Abgabe der Meldung an den Beamten.			Name, Stand und Wohnung des zur Meldung Verpflichteten.		

**Polizeiliche Meldung**

**einer Eheschließung.**

Am ten 18 sind nachstehend verzeichnete Personen in der bei dem

(entweder) ehelich verbunden worden (oder) als ehelich verbunden in das Civilstands-Registrier eingetragen worden.

Table with 7 columns: 1. Vor- und Zunamen, 2. Stand oder Gewerbe, 3. Geburts-Tag, Monat, Jahr, 4. Geburts-Ort, Kreis, 5. Religion, 6. Frühere Wohnung, 7. Zeigle. Includes fields for 'des Ehemannes' and 'der Ehefrau'.

**B.** Abschnitt I der Polizei-Verordnung v. 12. März 1869. Kirche zu Gerichte zu

**Meldung der im Hotel abgereisten Fremden.**

**H.** Abschnitt II der Polizei-Verordnung vom 12. März 1869. Stettin, den ten 18

Table with 4 columns: 1. Zimmer-Nr, 2. Vor- und Zunamen, 3. Stand und Gewerbe, 4. Tag der Abreise. Includes fields for 'ben ten 18' and 'Name, Stand und Wohnung des zur Meldung Verpflichteten'.

**Abschnitt VI.**

Pflichten der neuanziehenden Personen, welche ihre Niederlassung oder einen längeren Aufenthalt im diesseitigen Polizei-Bezirk beabsichtigen. In Betreff der neuanziehenden Personen wird in der Verpflichtung zu ihrer Meldung unter genauer Beobachtung obiger Vorschriften nichts geändert.

§. 1. Ein jeder, welcher sich an einem Orte dauernd aufhalten will, insbesondere einen eigenen Haushalt begründet oder überhaupt Einrichtungen trifft, aus welchen auf die Absicht des dauernden Aufenthalts geschlossen werden kann, hat sich binnen 14 Tagen nach dem Anzuge bei der Polizeiobrigkeit...

§. 2. Die im §. 1 erwähnte Meldung muß in allen Fällen bei der Königlichen Polizei-Direktion schriftlich oder mündlich erfolgen, kann jedoch auch im Stadtkreise durch die Vermittelung des Revier-Polizei-Kommissarius...

§. 3. Ueber die erfolgte Meldung ist dem Melgenden sofort eine Bescheinigung nach dem der Regierungs-Verordnung vom 26. Juni 1866 beigefügten, unter sub VI. Nr. 1 abgedruckten Schema zu erteilen...

§. 4. Die im Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1855 zur Ergänzung der Gesetze vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege und die Aufnahme neuanziehender Personen vorgeschriebene einjährige Zurückweisung...

§. 5. Aus der Ertheilung dieses Meldescheins kann an sich eine Zustimmung zur Niederlassung des Anzuehenden nicht hergeleitet werden; dieselbe hat vielmehr nur den Zweck, die Thatsache der Meldung zu konstatiren, also festzustellen, ob gesetzliche Gründe zur Zurückweisung des Neuanziehenden vorhanden sind oder nicht.

§. 6. Wie der Polizei-Direktion und ihren Organen, so liegt es auch den Gemeinde-Vorständen ob, darüber zu wachen, daß jeder, welcher nach der Bestimmung unter §. 1 zur Meldung verpflichtet ist, diese auch bewirkt.

§. 7. Ein Jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist verpflichtet, sich binnen 14 Tagen nach dem Anzuge die im §. 3 vorgeschriebene Bescheinigung vorlegen zu lassen...

§. 8. Vorstehende Bestimmungen finden auf den Anzug des Gefindes, der Handwerksgehilfen und anderen unselbständigen Personen, insofern dieselben keine Niederlassung beabsichtigen, keine Anwendung...

§. 9. Uebertretungen der Bestimmungen unter §. 1, 2 und 7 dieses Abschnitt VI. werden mit einer Polizeistrafe bis zu 10 Thalern geahndet, an deren Stelle im Unermögensfalle verhältnismäßige Gefängnißstrafe tritt.

**Königliche Polizei = Direktion. v. Warnstedt.**

**Schema VI. Nr. 1.**

Table for 'Meldungs-Bescheinigung'. Columns: 1. Inhaber, 2. im Bezirke der Königlichen Polizei-Direktion Stettin und zwar im Gemeinde-Bezirk von, 3. welchen, 4. im Bezirke der Königlichen Polizei-Direktion Stettin und zwar im Gemeinde-Bezirk von, 5. seinen dauernden Aufenthalt nehmen und sich als, 6. ernähren will, hat sich bei der unterzeichneten Behörde vorchriftsmäßig gemeldet, 7. den ten 18, 8. Königliche Polizei-Direktion, 9. In deren Auftrage, 10. Bemerkungen.

**Schema VI Nr. 2.**

Table with 12 columns: 1. Vor- und Zunamen, 2. Stand, 3. Ob unverheiratet, 4. Ob verheiratet, 5. Religion, 6. Namen und Alter der Familienangehörigen, 7. Letzter Wohnort, 8. Militär-Verhältnisse, 9. Wann die Niederlassung gemeldet ist, 10. Bemerkungen.

**Schema VI. Nr. 3.**

Meldungs-Anzeige. Der Königlichen Polizei-Direktion zu Stettin wird von dem unterzeichneten Orts- (Gemeinde) Vorstände hiermit angezeigt, daß der die sich zum dauernden Aufenthalte hier selbst angemeldet hat. Gegen seine ihre Niederlassung ist nichts zu erinnern. den ten 18 Der Gemeinde-Vorstand.

**Polizeiliche Meldung**

**der Geburt eines Kindes**

**C.** Abschnitt I der Polizei-Verordnung vom 12. März 1869.

Table with 10 columns: 1. Vor- und Zunamen, 2. Stand und Gewerbe, 3. Geburts-Tag, Monat, Jahr, der Eltern, 4. Geburtsort, Kreis, 5. Religion, 6. Wohn-ung, 7. Geburts-Tag, Monat, Jahr, des Kindes, 8. Geschlechts-Namen, 9. Vorname, 10. Ob, wo und wann das Kind getauft ist. Includes fields for 'des Vaters' and 'der Mutter'.

des ehelichen Kindes resp. unehelichen der Kinder bei Mehrgeburten.

den ten 18 Datum der Abgabe der Meldung an den betreffenden Beamten. Name, Stand und Wohnort des zur Meldung Verpflichteten.

**Polizeiliche Anmeldung**

**eines Todesfalles.**

**D.** Abschnitt I der Polizei-Verordnung v. 12. März 1869.

Table with 5 columns: 1. Vor- und Zunamen, 2. Stand oder Gewerbe, 3. Geburts-Tag, Monat, Jahr, 4. Geburts-Ort, Kreis, 5. Letzte Wohnung.

den ten 18 Datum der Abgabe der Meldung an den betreffenden Beamten. Name, Stand und Wohnung des zur Meldung Verpflichteten.

**Polizeiliche Anmeldung**

**von Reisenden.**

**E.** Abschnitt II u. III der Polizei-Verordnung v. 12. März 1869.

Table with 4 columns: 1. Vor- und Zunamen, 2. Stand oder Gewerbe, 3. Woher?, 4. Name des Schiffes, wenn auf solchem Personen übernachtet haben.

den ten 18 Datum der Abgabe der Meldung an den Beamten. Name, Stand und Wohnung der zur Meldung Verpflichteten.

**Polizeiliche Abmeldung**

**von Reisenden**

**F.** Abschnitt II u. III der Polizei-Verordn. v. 12. März 1869.

Table with 4 columns: 1. Vor- und Zunamen, 2. Stand oder Gewerbe, 3. Wohin?, 4. Name des Schiffes, wenn auf solchem Personen übernachtet haben.

den ten 18 Datum der Abgabe der Meldung an den Beamten. Name, Stand und Wohnung des zur Meldung Verpflichteten.

**Meldung der im Hotel angekommenen Fremden.**

**G.** Abschnitt II der Polizei-Verordnung v. 12. März 1869.

Table with 4 columns: 1. Vor- und Zunamen, 2. Stand oder Gewerbe, 3. Woher?, 4. Tag der Ankunft.

den ten 18 Datum der Abgabe der Meldung an den Beamten. Name, Stand und Wohnung des zur Meldung Verpflichteten.